

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
VERK-2017-54673/20-Pfe

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Pfeil
Tel: (+43 732) 77 20 -15589

E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Linz, 27.05.2020

**ÖBB-Infrastruktur AG;
Bahnstrecke St. Valentin – Kastenreith;
Antrag auf Erteilung einer eisenbahnrechtlichen
Baugenehmigung zum Rückbau des nicht-
öffentlichen Eisenbahnüberganges in Bahn-km
24,208 durch Errichtung eines Ersatzweges in der
Marktgemeinde Garsten gemäß §§ 31 ff EisebG**

KUNDMACHUNG

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 22. Februar 2017 beim Landeshauptmann von Oberösterreich um die Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisebG zum Rückbau des nicht-öffentlichen Eisenbahnüberganges in Bahn-km 24,208 der Bahnstrecke St. Valentin - Kastenreith durch Errichtung eines Ersatzweges in der Marktgemeinde Garsten angesucht.

Aufgrund dieses Ansuchens wurde am 07. April 2017 eine Ortsverhandlung durchgeführt. Das Verfahren wurde im Hinblick auf die Möglichkeit einer gütlichen Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern nicht weiter fortgeführt.

Mangels Einigung wurde seitens der ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr um die Fortführung des Verfahrens ersucht.

Aus diesem Grund schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich erneut gemäß den §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisebG) und den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) die

**mündliche Verhandlung
für Mittwoch, den 01. Juli 2020**

**mit der Zusammenkunft aller Beteiligten um 10:00 Uhr beim Marktgemeindeamt Garsten,
Am Platzl 9, 4451 Garsten, aus.**

Projektgleichstücke liegen bis zum Verhandlungstag beim Marktgemeindeamt Garsten, Am Platzl 9, 4451 Garsten, sowie beim Amt der Oö. Landesregierung, Landesdienstleistungszentrum, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, 5. Stock Zimmer Nr. 5A125 (vorherige Kontaktaufnahme erbeten), während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Verfahrensablauf:

Eröffnung der Verhandlung und Projekterläuterung mit anschließendem Ortsaugenschein (sofern erforderlich) sowie Protokollierung der Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und der Sachverständigengutachten.

Sie werden ersucht, zu dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so können Sie auch einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Amtlichen Lichtbildausweis

Gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG hat die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der mündlichen eisenbahnrechtlichen Verhandlung zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit der Leitung der mündlichen Verhandlung ist Frau Mag. Alexandra Pfeil vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, betraut.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Aufgrund der Sicherstellung der in § 3 Abs. 1 COVID-19-VwBG (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. Nr. 16/2020 idgF) normierten Abstandsregelung von mindestens einem Meter wird die Amtshandlung unter physischer Anwesenheit aller Beteiligten durchgeführt.

Wir ersuchen sämtliche Personen, die beabsichtigen, an der Verhandlung teilzunehmen, sich mit einer **Mund- und Nasenbereich bedeckenden mechanischen Schutzvorrichtung** (Maske) auszustatten. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Personen, die ohne eine derartige Vorrichtung erscheinen, können von der Verhandlungsleiterin von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen die Möglichkeit offen, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Garsten und
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at

kundgemacht wurde.

Ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG, SAE Region Nord, Bahnhofstraße 3, 4020 Linz
2. Marktgemeinde Garsten, Am Platzl 9, 4451 Garsten

zugleich mit dem Ersuchen **einen Vertreter zu entsenden, die Kundmachung bis zum Verhandlungstag öffentlich anzuschlagen und einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen sowie das Projekt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.**

Der Nachweis über die erfolgte öffentliche Kundmachung ist der Verhandlungsleiterin vor Beginn der Verhandlung auszufolgen.

Projektgleichstück B

3. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Stubenring 1, 1010 Wien
Projektgleichstück C
4. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, z. Hd. Herr Ing. Bernhard Dietl
mit dem Ersuchen um Entsendung eines bau- und eisenbahntechnischen Amtssachverständigen. Der Termin wurde bereits mit Herrn Ing. Bernhard Dietl vereinbart
5. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr
6. A1 Telekom Austria, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz-Gösting
7. Herr Ferdinand Radhuber, Donaupromenade 7/6/18, 4020 Linz
8. Frau Gabriele Peisl, Nelkenstraße 17, 4300 St. Valentin
9. Frau Christine Hermentin, Seeweg 8, 2331 Vösendorf

Für den Landeshauptmann:

Im Auftrag

Mag. Alexandra Pfeil

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.